

4555

KR-Nr. 200/2006

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 200/2006 betreffend
Massnahmen gegen Missbrauch des steuerrechtlichen
Wochenaufenthaltsstatus im Kanton Zürich**

(vom 22. Oktober 2008)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 6. November 2006 folgendes von den Kantonsräten Yves de Mestral und Dr. Christoph Holenstein, Zürich, am 10. Juli 2006 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, einen Bericht darüber zu verfassen, in welchem Umfang der steuerrechtliche Wochenaufenthaltsstatus im Kanton Zürich zwischen den einzelnen Gemeinden (innerkantonal) einerseits sowie zwischen anderen Kantonen und dem Kanton Zürich (interkantonal) andererseits von sog. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthaltern missbraucht wird und mit welchen gesetzgeberischen und verwaltungsinternen Massnahmen vermehrt und effizient dagegen vorgegangen werden könnte.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

1. Begriffliches

Der Wochenaufenthaltsstatus stellt einen Begriff dar, der aus dem Personenmelderecht stammt. Den Wochenaufenthaltsstatus kann dabei beanspruchen, wer – ohne seinen Wohnsitz aufzugeben – während der Woche andernorts verweilt und regelmässig das Wochenende an seinem Wohnsitz verbringt. Dafür bedarf es grundsätzlich einer Bewilligung nach Massgabe des Gemeinderechts (siehe beispielsweise § 3 Abs. 2 der Verordnung über Einwohner- und Fremdenkontrolle der Stadt Zürich vom 17. Juni 1958).

Einen «steuerrechtlichen Wochenaufenthaltsstatus» im rechtlichen Sinn gibt es dagegen nicht. Auch sind mit der melderechtlichen Wochenaufenthalterbewilligung nicht automatisch gewisse steuerliche Folgen verknüpft. Wie nachfolgend noch näher ausgeführt wird, sind Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter aber tatsächlich in vielen Fällen nicht am Wochenaufenthaltsort, sondern am Wohnsitz steuerpflichtig. In diesem faktischen Sinn kann von einem «steuerrechtlichen Wochenaufenthaltsstatus» gesprochen werden.

2. Steuerrechtlicher Wohnsitz

Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben. Der steuerrechtliche Wohnsitz befindet sich dort, wo sich die Person mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (§ 3 Abs. 1 und 2 Steuergesetz vom 8. Juni 1997; StG; LS 631.1). Diese Bestimmungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss auch für die Gemeindesteuern. Sie entsprechen im Übrigen der Regelung im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; StHG; SR 642.14).

Nähere Bestimmungen zum steuerrechtlichen Wohnsitz – insbesondere bei Wochenaufenthalt – enthalten die Steuergesetze nicht. Dafür gibt es eine langjährige und reichhaltige Rechtsprechung des Bundesgerichts. Dem Bundesgericht steht es nämlich zu, einerseits die Regeln zur Vermeidung einer interkantonalen Doppelbesteuerung festzulegen und andererseits im Streitfall letztinstanzlich darüber zu entscheiden, in welchem Kanton sich der steuerrechtliche Wohnsitz und damit das sogenannte Hauptsteuerdomizil einer bestimmten Person befindet.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der steuerrechtliche Wohnsitz (Hauptsteuerdomizil) einer natürlichen Person derjenige Ort, wo sich der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet. Dieser Mittelpunkt der Lebensinteressen bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich diese Interessen erkennen lassen, nicht nach den lediglich erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person. Auf die gefühlsmässige Bevorzugung eines Ortes kommt es nicht an; der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar. Dem polizeilichen Domizil, wo die Schriften hinterlegt sind oder wo die politischen Rechte ausgeübt werden, kommt dagegen keine entscheidende Bedeutung zu; das sind lediglich äussere Merkmale, die ein Indiz für den steuerrechtlichen Wohnsitz bilden

können, wenn auch das übrige Verhalten der Person dafür spricht (vgl. BGE 132 I 29 E. 4.1 S. 36).

Wenn sich eine Person abwechslungsweise an zwei Orten aufhält, namentlich wenn sie als Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter unter der Woche am Arbeitsort verweilt, ist für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darauf abzustellen, zu welchem Ort sie die stärkeren Beziehungen unterhält. Bei unselbstständig Erwerbenden ist das gewöhnlich der Ort, wo sie für längere oder unbestimmte Zeit Aufenthalt nehmen, um von dort aus der täglichen Arbeit nachzugehen. Die Frage, zu welchem der Aufenthaltsorte die steuerpflichtige Person die stärkeren Beziehungen unterhält, ist jedoch aufgrund der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (vgl. BGE 132 I 29 E. 4.2 S. 36 f.).

Bei verheirateten Personen mit Beziehungen zu mehreren Orten erachtet das Bundesgericht die persönlichen und familiären Kontakte zum Ort, wo sich ihre Familie (Ehegatte und Kinder) aufhält, als stärker als diejenigen zum Arbeitsort, wenn sie in nicht leitender Stellung unselbstständig erwerbstätig sind und täglich oder an den Wochenenden regelmässig an den Familienort zurückkehren. Demnach sind gemäss Bundesgericht verheiratete Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter grundsätzlich ausschliesslich in demjenigen Kanton steuerpflichtig, in dem sich ihre Familie aufhält (vgl. BGE 132 I 29 E. 4.2 und 4.3 S. 36 f.).

Diese Rechtsprechung ist auch auf ledige Personen anwendbar, deren Familie die Eltern und Geschwister umfasst: Das Bundesgericht hat angenommen, dass die beruflichen Interessen nicht über die affektiven Beziehungen gestellt werden dürfen, nur weil der Steuerpflichtige ledig sei (vgl. BGE 111 Ia 41 E. 3 S. 42 f.). Es handhabt aber die weiteren Erfordernisse, namentlich was die regelmässige Rückkehr an den Familienort anbelangt, besonders streng. Dies folgt aus der Erfahrung, dass die Bindung zur elterlichen Familie regelmässig lockerer ist als jene unter Ehegatten. Bei ledigen Steuerpflichtigen ist daher vermehrt noch als bei verheirateten Personen zu berücksichtigen, ob weitere als nur familiäre Beziehungen zum einen oder zum anderen Ort ein Übergewicht begründen (vgl. BGE 125 I 54 E. 2b/bb S. 57). Gemäss Bundesgericht führen die familiären Beziehungen – mehr als alle anderen – zu einer engeren Verbundenheit mit einem Ort. Die Pflege enger familiärer Beziehungen und andere Umstände – wie ein besonderer Freundes- oder Bekanntenkreis, ausgeprägte gesellschaftliche Beziehungen oder der Umstand, dass die oder der Steuerpflichtige ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung besitzt – können dem Ort, wo die steuerpflichtige Person die Wochenenden verbringt, ein Übergewicht

wicht geben. Demgegenüber können die Beziehungen am Arbeitsort überwiegen, selbst wenn ledige Steuerpflichtige wöchentlich zu den Eltern oder Geschwistern zurückkehren. Das ist namentlich der Fall, wenn sie sich am Arbeitsort eine Wohnung eingerichtet haben oder dort über einen grösseren Freundes- oder Bekanntenkreis verfügen. Besonderes Gewicht haben in diesem Zusammenhang auch die Dauer des Arbeitsverhältnisses und das Alter der oder des Steuerpflichtigen (vgl. BGE 125 I 54 E. 3b S. 59).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz bei verheirateten Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhaltern grundsätzlich am Hauptwohnsitz befindet, während ledige Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter je nach konkreten Verhältnissen entweder am Hauptwohnsitz oder aber am Wochenaufenthaltsort steuerpflichtig sind. Wenn in der Verwaltungspraxis von einem «steuerrechtlichen Wochenaufenthaltsstatus» gesprochen wird, sind damit all jene Fälle gemeint, in denen am Wochenaufenthaltsort keine Steuerhoheit beansprucht wird.

3. Nachweis des steuerrechtlichen Wohnsitzes

Ist der steuerrechtliche Wohnsitz in einem konkreten Fall umstritten, ist darüber zunächst in einem sogenannten Steuerhoheitsverfahren zu befinden. Es obliegt dabei zwar grundsätzlich den Steuerbehörden, den steuerrechtlichen Wohnsitz darzutun und nachzuweisen. Gemäss Bundesgericht kann aber auf gewisse Vermutungen abgestellt werden.

In Bezug auf die Beweisführung bei Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhaltern sind im Einzelnen folgende Grundsätze massgebend: Der Umstand, dass die unverheiratete steuerpflichtige Person vom Ort aus, wo sie sich während der Woche aufhält, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, begründet nach der Rechtsprechung die natürliche Vermutung, dass sie dort ihr Hauptsteuerdomizil hat. Diese Vermutung lässt sich nur entkräften, wenn sie regelmässig, mindestens ein Mal pro Woche, an den Ort zurückkehrt, wo ihre Familie lebt, mit der sie aus bestimmten Gründen besonders eng verbunden ist, und wo sie andere persönliche und gesellschaftliche Beziehungen pflegt. Nur wenn der steuerpflichtigen Person der Nachweis solcher familiärer und gesellschaftlicher Beziehungen am Ort, wo die Familie wohnt, gelingt, obliegt es dem Kanton des Wochenaufenthalts- oder Arbeitsorts nachzuweisen, dass die Person gewichtige wirtschaftliche und allenfalls persönliche Beziehungen zu diesem Ort unterhält (vgl. u. a. BGE 125 I 54 E. 3a S. 58).

Im Rahmen dieses Verfahrens besteht eine gesetzliche Verpflichtung der betroffenen Person, sämtliche für die Frage der Steuerpflicht erheblichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen einzureichen. Eine mangelnde Mitwirkung kann dabei zulasten der betroffenen Person gewürdigt werden.

4. Prüfung bzw. Überprüfung des steuerrechtlichen Wohnsitzes bei Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhaltern

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden verpflichtet zu prüfen, ob neben einer allfälligen Meldepflicht auch eine Steuerpflicht am Ort des Wochenaufenthalts einer Person besteht (vgl. § 29 Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998; VO StG; LS 631.11). Sie verwenden dazu in einem ersten Schritt in der Regel einen standardisierten Fragebogen, der in Zusammenarbeit zwischen dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, dem Verband der Gemeindesteuerämter des Kantons Zürich, dem kantonalen Steueramt und dem Steueramt der Stadt Zürich entstanden ist. Die betroffenen Personen haben dabei Auskunft über die massgeblichen Verhältnisse zu geben, insbesondere über die Bindungen zum ausserkantonalen Primärwohntort, die Häufigkeit der Heimkehr an diesen Ort, den Beruf und die Stellung im Beruf, die Wohnsituation an den beiden Orten, die beabsichtigte Dauer des Verbleibens usw. Wie vorstehend erwähnt, müssen dabei auf Verlangen alle sachdienlichen Unterlagen beigebracht werden. Bereits heute werden in diesem Zusammenhang regelmässig Mietverträge einverlangt. Ist der Lebensmittelpunkt auch nach Einreichen aller Unterlagen noch unklar, werden in Einzelfällen auch Befragungen durchgeführt.

Da sich die Verhältnisse mit der Zeit ändern können, überprüfen die Gemeinden ihre Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter periodisch. Die Überprüfung der Gemeindesteuerämter schliesst dabei alle Aspekte des persönlichen und wirtschaftlichen Lebensmittelpunktes mit ein. Sie bezieht sich auf interkantonale, aber auch – insbesondere in der Stadt Zürich – auf innerkantonale Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter.

Kommt das Gemeindesteueramt nach Überprüfung der Verhältnisse entgegen der Auffassung der betroffenen Person zum Schluss, der steuerrechtliche Wohnsitz befinde sich im Kanton Zürich, gelangt es an das kantonale Steueramt zwecks formeller Beanspruchung der Steuerhoheit. Die Beanspruchung der Steuerhoheit erfolgt im interkantonalen Verhältnis durch einen Vorentscheid des kantonalen Steueramtes (siehe Merkblatt des Kantonalen Steueramtes über das

Verfahren bei Bestreitung der Steuerhoheit ab Steuerperiode 1999 nach dem neuen Steuergesetz, Zürcher Steuerbuch Nr. 11/050). Im innerkantonalen Verhältnis hat das Steueramt der Gemeinde, welche die Steuerpflicht zulasten einer anderen Zürcher Gemeinde beansprucht, einen Entscheid über die Gemeindesteuerpflicht zu fällen (§ 192 StG; Merkblatt des kantonalen Steueramtes über das Verfahren bei Bestreitung der Steuerhoheit ab Steuerperiode 1999 nach dem neuen Steuergesetz, Zürcher Steuerbuch Nr. 11/050, Rz. 23). Der Entscheid über die Steuerhoheit kann von der steuerlich in Anspruch genommenen Person mit den ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden.

5. Missbräuche bei Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthaltern

Für die Frage nach Missbräuchen bei der Geltendmachung des «steuerrechtlichen Wochenaufenthaltsstatus» sind nachfolgende Aspekte von Bedeutung:

Bei der grossen Anzahl von Personen, die sich im Kanton Zürich bzw. insbesondere in der Stadt Zürich zu Ausbildungszwecken aufhalten, stellt sich die Frage nach dem Missbrauch kaum, da es hier regelmässig am Erfordernis der Absicht des dauernden Verbleibens fehlt. Dasselbe gilt bei Aufenthalt zu anderen Sonderzwecken (z. B. Pflege in Pflegeeinrichtungen).

Der Zeitablauf spielt bei der Frage des steuerrechtlichen Wohnsitzes eine zentrale Rolle. Die persönlichen Verhältnisse insbesondere von jüngeren Personen ändern erfahrungsgemäss mit der Zeit. So kann eine Änderung der Rückkehrgewohnheiten oder der Wohnverhältnisse (z. B. Begründung eines Konkubinats) eintreten. Wandeln können sich aber auch andere für die Bestimmung des Lebensmittelpunktes massgebliche Umstände, indem sich beispielsweise die Bindungen zur Familie lockern, während am Aufenthaltsort ein neuer Freundes- und Bekanntenkreis aufgebaut wird. Überdies haben das Alter und die Dauer des Arbeitsverhältnisses ohnehin ein besonderes Gewicht bei der Beurteilung des Lebensmittelpunktes. Wird somit im Rahmen einer Überprüfung festgestellt, dass aufgrund der jetzigen Verhältnisse die persönlichen Beziehungen zum Wochenaufenthaltsort stärker sind als jene zum ursprünglichen Wohnsitz, kann daraus nicht geschlossen werden, dass in der Zeitspanne davor der «steuerrechtliche Wochenaufenthaltsstatus» missbräuchlich in Anspruch genommen wurde.

Wie sodann aus der dargelegten Rechtsprechung des Bundesgerichts hervorgeht, ist für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohn-

sitzes eine Abwägung der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalls notwendig. Welchen Umständen dabei welches Gewicht beizumessen ist, erscheint nicht immer ganz klar. Das zeigen auch die publizierten Urteile zu Steuerhoheitsfällen, die eine differenzierte Gewichtung der verschiedenen Indizien enthalten. Wenn die Steuerbehörde in einem konkreten Fall zur Auffassung gelangt, dass die Steuerhoheit zu beanspruchen ist, bedeutet das somit nicht immer, dass eine abweichende Beurteilung völlig abwegig wäre.

Auch aus den durchgeführten Steuerhoheitsverfahren lassen sich keine eindeutigen Schlüsse in Bezug auf Missbräuche ziehen. Jährlich werden im Kanton Zürich rund 300 Vorentscheide gefällt. Die meisten davon betreffen Personen, die in der Stadt Zürich als Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter gemeldet sind. Etwa zwei Drittel der betroffenen Personen akzeptieren den Entscheid. Bei den gut zehn Fällen, die nach dem Einspracheverfahren an die Gerichtsinstanzen weitergezogen werden, wird die Steuerhoheit des Kantons Zürich etwa in der Hälfte der Fälle bestätigt. Innerkantonale Steuerhoheitsfälle, die von Gerichten hätten entschieden werden müssen, sind keine bekannt. In diesem Bereich bestehen offensichtlich wenig Streitfälle.

Missbräuche im Zusammenhang mit dem Wochenaufenthaltsstatus können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Angesichts der grossen Masse und der – vor allem in städtischen Verhältnissen – anonymen Verhältnisse haben sich die Steuerbehörden in einem ersten Schritt auf standardisierte Fragen zu beschränken. Sie müssen sich sodann auf die Angaben der als Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter angemeldeten Personen abstützen. Unstimmigkeiten werden so unter Umständen erst anlässlich einer Überprüfung durch die (Steuer-)Behörden aufgedeckt. Dasselbe gilt bei einer Veränderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Quantifizieren lassen sich Missbräuche jedoch nicht.

6. Gesetzgeberische und verwaltungsinterne Massnahmen

Die Postulanten weisen darauf hin, dass das Überprüfungsverfahren aufgrund der gegebenen gesetzlichen Grundlagen zeitlich und personell aufwendig ist. Dem ist mit Blick auf die eingangs geschilderte Rechtslage zuzustimmen. Da es sich bei den rechtlichen Grundlagen jedoch um zwingendes Bundesrecht bzw. um verbindliche Regeln des Bundesgerichts handelt, sind gesetzgeberische Massnahmen auf kantonaler Ebene zur Vereinfachung der Besteuerungsregeln für Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter nicht möglich.

Auf Bundesebene sind derzeit keine Vorstösse zu dieser Thematik hängig. Der Bundesrat äusserte sich in der Frühjahrssession 1999 im Rahmen seiner Antwort auf die Interpellation Nr. 98.3648 zu dieser Problematik. Er wies darauf hin, dass der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet habe, Qualifikationskonflikte wie die Definition des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen und des Wochenaufenthaltes zu lösen, und dies somit weiterhin dem Bundesgericht überlassen habe. Es habe Versuche gegeben, über diese ausserordentlich komplexe Materie auf Bundesebene ein Ausführungsgesetz zu erlassen, die aber alle aufgegeben worden seien. Dies überrasche nicht, werde doch gerade der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen mittels Abwägen von differenziert gewichteten Indizien bestimmt. Der Bundesrat führte weiter aus, ihm sei keine andere Methode bekannt, die er empfehlen könnte, um die Steuerleistungen natürlicher Personen zwischen Arbeits- und Wohnort sachgerechter aufzuteilen. Der Bundesrat erwog abschliessend, dass er keinen Grund sehe, die Entscheidungsbefugnis des Bundesgerichts in Sachen interkantonaler Doppelbesteuerung durch Erlass eines Gesetzes einzuschränken.

Was die gesetzlichen Untersuchungsmittel betrifft, hat der Regierungsrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 137/2008 betreffend Tax Intelligence: Grundlage für einen Recherchedienst in Steuersachen darauf hingewiesen, dass gemäss geltendem Recht die Steuerpflichtigen verpflichtet sind, sämtliche Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen beizubringen, die der Abklärung des Sachverhalts dienen. Das gilt auch für Personen, bei denen abzuklären ist, ob sie im Kanton bzw. in einer bestimmten Gemeinde steuerpflichtig sind. So sind Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter insbesondere verpflichtet, auf Verlangen eine Kopie des Mietvertrages einzureichen. In der Stellungnahme des Regierungsrates ist auch erwähnt, dass beispielsweise Abrechnungen über Strom-, Wasser- oder Gasbezüge eingefordert werden dürfen, wenn daraus für die Bestimmung des Mittelpunktes der Lebensinteressen massgebliche Schlüsse gezogen werden können.

Erleichtert wird die Aufgabe der Steuerbehörden dadurch, dass aufgrund der geltenden Beweislastregeln der Nachweis des steuerrechtlichen Wohnsitzes nur zum Teil von den Steuerbehörden erbracht werden muss. Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, die hier erwerbstätig sind, müssen zunächst glaubhaft machen, dass sie regelmässig, d. h. mindestens einmal pro Woche, an den Hauptwohnsitz zurückkehren und dort mit der Familie eng verbunden sind oder andere persönliche oder gesellschaftliche Beziehungen pflegen. Werden diesbezüglich keine ausreichenden Angaben gemacht, kann die Steuerhoheit am Wochenaufenthaltsort ohne weitere Untersuchungen in Anspruch genommen werden.

Sind weitere Abklärungen notwendig, so darf nach den bundesgerichtlichen Vorgaben – insbesondere bei ledigen Personen – allerdings nicht gestützt auf bestimmte formale Kriterien auf den Lebensmittelpunkt geschlossen werden. Demnach ist es grundsätzlich nicht möglich, den «steuerrechtlichen Wochenaufenthaltsstatus» nach einer bestimmten Anzahl Jahre, mit Erreichen eines bestimmten Alters oder bei bestimmten Wohnverhältnissen ohne Weiteres zu verneinen. Das in der Begründung des Postulats erwähnte Bewohnen einer 4-Zimmer-Wohnung am Arbeitsort ist allerdings auch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein sehr gewichtiges Indiz für einen steuerrechtlichen Wohnsitz am Wochenaufenthaltsort, wenn im Wohnsitzkanton nur ein Zimmer bei den Eltern zur Verfügung steht. Selbst dieses Indiz kann jedoch durch besonders starke persönliche und gesellschaftliche Beziehungen zum vorrangigen Wohnort aufgewogen werden (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2P.159/2006 vom 14. November 2006). Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang starre verwaltungsinterne Kriterien ausdrücklich für unzulässig erklärt (vgl. Urteil vom 20. Januar 1994, Zürcher Steuerpraxis 1994, S. 226).

Der Gefahr eines Missbrauchs kann am besten begegnet werden, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhaltern periodisch genau überprüft werden, wie dies in der Praxis – insbesondere in den grösseren Städten, wo viele Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter gemeldet sind – bereits erfolgt. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Personengruppen zu richten, bei denen die Verhältnisse unsicher sind oder sich rasch verändern können. Unterstützt werden können die mit den Abklärungen betrauten Gemeindesteuerbehörden durch regelmässige Schulungen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Regeln zur steuerlichen Behandlung von Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhaltern verhältnismässig komplex und differenzierend, aber durch das Bundesrecht sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung zwingend vorgegeben sind. Missbräuche in diesem Zusammenhang lassen sich weder klar lokalisieren noch quantifizieren. Es kann ihnen aber mit einer regelmässigen Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter begegnet werden. Die dafür notwendigen gesetzlichen Untersuchungsmittel sind im geltenden Recht bereits verankert. Gesetzgeberische oder besondere verwaltungsinterne Massnahmen drängen sich deshalb nicht auf.

7. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 200/2006 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der stv. Staatsschreiber:
Notter	Hösli